

WAS IST EIN RULING?

In der Schweiz besteht die Möglichkeit einen Sachverhalt der Steuerbehörde vorzulegen und eine verbindliche Auskunft zu einer geplanten, konkreten Abwicklung zu erhalten. Man nennt dies «Ruling». Damit man sich wirklich auf ein «Ruling» verlassen kann, muss ein Vertrauensschutz nach «Treu und Glauben» aus dem Ruling abgeleitet werden können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die im Folgenden kurz umrissen werden:

- Die Auskunft muss sich auf eine konkrete Angelegenheit beziehen.
- Es muss die dafür zuständige Steuerbehörde angesprochen werden, diese gilt insbesondere auch im Falle von mehreren Steuerarten oder -höhen, wo dann das Ruling bei allen involvierten Steuerverwaltungen eingereicht werden muss.
- Die Rechtsgrundlage zur Zeit der Verwirklichung des Sachverhaltes muss die Gleiche sein, wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung.
- Es müssen gewisse formelle Anforderungen erfüllt sein:
 - Die Einreichung des Rulings erfolgt in schriftlicher Form.
 - Es stellt den gesamten rechterheblichen Sachverhalt in kurzer und auf das Wesentliche beschränkte Form klar und vollständig dar.
 - Die involvierten natürlichen und juristischen Personen sind zu nennen und eindeutig zu bezeichnen.
 - Es enthält eine rechtliche Würdigung in Bezug auf den rechterheblichen Sachverhalt.
 - Es enthält eine oder mehrere eindeutig formulierte steuerliche Anträge.
 - Es enthält die erforderlichen, erklärenden Beilagen.
 - Es ist in einer schweizerischen Amtssprache zu verfassen.

Es versteht sich von selber, dass eine Ruling-Anfrage den Sachverhalt auch vollständig und wahrheitsgetreu sein muss. Es ginge wider Treu und Glauben, wenn beispielsweise bei einer Umstrukturierung nur ein erster geplanter Schritt vorgelegt würde und weitere Schritte, welche Steuervorteile für den Pflichtigen bringen, weggelassen würden.

UNSERE ERFAHRUNGEN MIT RULINGS:

Es ist in der Schweiz relativ einfach, ein Ruling bei einer Steuerbehörde vorzubringen. Bei komplexeren Umstrukturierungen oder bei fraglichen Übertragungswerten empfiehlt es sich sehr das Vorgehen oder die Werte mit der Steuerbehörde vorgängig abzusichern.

Gerade weil es so einfach ist, sollten vorschnelle Rulings vermieden werden und die Sachverhalte vorgängig immer sorgfältig abgeklärt und die steuerlichen Implikationen vorgängig beurteilt werden, auch auf längere Perspektive. Wir treffen immer wieder auf Rulings, die man als «Schnellschuss» qualifizieren muss. Diese sind so unter Umständen auch zum Nachteil des Steuerpflichtigen, weil ein einmal unterbreiteter Sachverhalt und eine angepeilte Vorgehensweise auch bei den Steuerbehörden zur Kenntnis gebracht wird. Werden erst im Nachhinein noch steueroptimierende Schritte eingebaut, führt dies zwangsläufig zu Diskussionen mit der Steuerbehörde oder die Verbindlichkeit des Rulings (siehe oben) steht sogar in Frage.

FAZIT:

Ein Ruling oder auch Steuervorbescheid ist eine verbindliche Auskunft der Steuerbehörde zu einer steuerlichen Behandlung eines geplanten, konkreten und steuerlich relevanten Sachverhaltes auf Anfrage. Als solches ist es ein äusserst wertvolles Instrument zur Absicherung von Steuerfolgen z.B. bei Umstrukturierungen. Vorsicht ist geboten mit vorschnellen Anfragen und der übereilten Offenlegung von geplanten Sachverhalten.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Thomas Germann
Geschäftsführer, Partner,
Bereichsleiter Treuhand und Recht
lic. jur., Steuerexperte
Tel.: +41 61 467 96 62
thomas.germann@ageba.ch

